

# Geschäftsordnung der Gesamt-Mitarbeitervertretung (Gesamt-MAV) im Caritasverband für die Diözese Passau e. V.

## **Präambel:**

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Mitarbeitervertretungen in der Gesamt-MAV des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. (DiCV).

Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung die Organisation und Kostenerstattung für die Tätigkeit der Gesamt-MAV.

## **§1 Mitgliedschaft und Zusammensetzung**

1. Die Gesamt-MAV setzt sich zusammen aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen in Trägerschaft des DiCV der Diözese Passau.
2. Jede Mitglieds- MAV entsendet einen Vertreter in die Gesamt-MAV. Hierfür benennt jede entsendende MAV eine Person namentlich und zeigt dies dem Vorsitzenden der Gesamt-MAV an. Darüber hinaus soll für jeden namentlich benannten Delegierten von der entsendenden MAV ein Vertreter benannt werden.  
Jedes Mitglied der G-MAV hat so viele Stimmen wie der MAV die es entsandt hat Mitglieder bei der letzten Wahl nach §6, Abs.2 MAVO zustanden.
3. Wird ein Delegierter einer Einrichtung in den Vorstand der Gesamt-MAV gewählt, so kann diese MAV einen weiteren Delegierten in die Gesamt-MAV entsenden. Die Stimmenanzahl bleibt davon unberührt. Der Delegierte und das Vorstandsmitglied entscheiden, wie das Stimmrecht wahrgenommen wird. Die Entscheidungen werden im Anhang zu dieser Geschäftsordnung protokolliert. Der Anhang ist Bestandteil der Geschäftsordnung

## **§2 Organe der Gesamt-MAV**

1. Die Organe der Gesamt-MAV sind die Gesamtmitarbeitervertretungen gemäß §1, Absatz 1 und der Vorstand.
2. Das beschlussfassende Gremium ist die Gesamt-MAV.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesamt-MAV im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen.

## **§3 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

1. Die Gesamt-MAV kommt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der regelmäßigen MAV- Wahlen gemäß §13, Absatz 1 MAVO und den entsprechenden Meldungen der Wahlergebnisse der Mitglieds-MAVèn zu einer Sitzung zusammen, in der der Vorstand der Gesamt-MAV neu gewählt wird.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
3. In der Sitzung gemäß Abs.1 werden ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter gewählt.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter findet in zwei getrennten Wahlgängen statt.
5. Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorstand einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Vorstand kandidieren.
6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

7. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes der Gesamt-MAV kann die Gesamt-MAV bis zu drei zusätzliche Beisitzer in den Vorstand aus den Reihen der Gesamt-MAV wählen. Diese sind in der Beratung und der Beschlussfassung dem gewählten Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

#### **§4 Mitwirkungsrechte der Gesamt-MAV**

1. Die Gesamt-MAV wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 MAVO mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer oder aller Mitarbeitervertretungen betreffen und die von der MAV der einzelnen Einrichtung nicht geleistet werden können. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der örtlichen Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
2. Die Mitarbeitervertretungen können durch Beschluss der Gesamt-MAV gemäß § 24 Abs.6 MAVO das Verhandlungsmandat mit dem Dienstgeber übertragen. Der Abschluss von Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO bleibt in jeden Fall der MAV vorbehalten.
3. Wirkt die Gesamt-MAV in Angelegenheiten der §§ 26 bis 38 MAVO mit, erfolgt die Kommunikation mit dem Dienstgeber grundsätzlich schriftlich, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

#### **§5 Aufgaben und Rechte der Mitglieder der Gesamt-MAV**

1. Die Mitarbeit in der Gesamt-MAV gehört zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der MAV gemäß § 5 MAVO. Dazu gehört auch, sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an den Sitzungen anzumelden. Eine Nichtteilnahme des Delegierten oder Stellvertreters ist ebenfalls rechtzeitig gegenüber den Vorsitzenden der Gesamt-MAV anzuzeigen.
2. Berichte und Beratungen aus der Gesamt-MAV sollen regelmäßig Teil der Tagesordnung in allen Mitglieds-Mitarbeitervertretungen sein.
3. Die Mitglieder der Gesamt-MAV sind aufgefordert, den Vorstand bei der Erstellung der Tagesordnung zu unterstützen. Dafür müssen die Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
4. Alle Mitglieder der Gesamt-MAV haben das Recht, alle Anliegen, Anregungen und Wünsche bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 MAVO, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer oder aller Mitarbeitervertretungen betreffen, gegenüber den Vorsitzenden der Gesamt-MAV anzuzeigen. Die Gesamt-MAV hat geeignete Wege zur Erledigung dieser Anliegen zu beraten.

#### **§6 Ausschüsse der Gesamt-MAV**

1. Die Gesamt-MAV bildet bei Bedarf Ausschüsse gemäß §14, Abs. 10 MAVO, denen jeweils mindestens drei Mitglieder angehören. Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Gremium zeitnah Bericht zu erstatten. Sie erstellen Entwürfe, die in der Gesamt-MAV-Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. **Folgende Ausschüsse werden gebildet:**
  - 1: Ausschuss „Arbeits- und Gesundheitsschutz“
  - 2: Ausschuss „Arbeitszeit und Dienstplan,“
  - 3: Ausschuss „Informationen nach §27a MAVO“
  - 4: Ausschuss „Eingruppierung“
3. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse organisieren sich die Termine für Ihre Arbeit eigenständig.
4. Jeweils ein Vorstandsmitglied soll an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende lädt, in der Regel sechs Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Sitzung der Gesamt-MAV, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei den Vorsitzenden benannt werden. Diese sind auf die endgültige Tagesordnung zu setzen. Diese Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt. Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Dabei sollen die Beratungspunkte benannt werden. Letzteres gilt auch dann, wenn in dringenden Fällen die Einladung nur mündlich oder fernmündlich erfolgen kann.
2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mit der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zusammenzuarbeiten.
3. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber können der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamt-MAV Regel-Besprechungs-Termine abhalten. Diese dienen dem rein informativen Gedankenaustausch. An diesen Gesprächen nehmen grundsätzlich mindestens zwei Mitglieder der Gesamt-MAV teil.
4. Bei den Besprechungen mit dem Vorstand des DiCV (Quartalsgespräche) nehmen neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden die Mitglieder aus den betreffenden Ausschüssen teil. Auf Wunsch können weitere Mitglieder der Gesamt-MAV teilnehmen.
5. Über jedes Gespräch ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift kann auch eine Person übernehmen, die nicht selbst Mitglied der Gesamt-MAV ist (z.B. eine Verwaltungskraft). Sie unterliegt damit auch der für jedes Mitglied geltenden Schweigepflicht.

## **§8 Sitzungen der Gesamt-MAV**

1. Sitzungen der Gesamt-MAV finden in der Regel vierteljährlich in jeweils einer Einrichtung des DiCV für die Diözese Passau statt.
2. Mindestens einmal im Jahr kommt die Gesamt-MAV mit dem Vorstand des DiCV zu einer Sitzung gemäß §39 MAVO zusammen.
3. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist gegeben. Die Termine der regelmäßigen Gesamt-MAV- Sitzungen werden dem DiCV bis zum 15. Dezember des Vorjahres angezeigt.
4. Jedes Mitglied der Gesamt-MAV ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Sitzungen einzureichen. In diesen Fällen muss der jeweilige Delegierte zu diesem Tagesordnungspunkt eine kurze Einführung in den Sachverhalt erbringen.
5. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Antrag kann die Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung geändert oder ergänzt werden.
6. Alle Sitzungen der Gesamt-MAV werden von dem Vorsitzenden geleitet. Die Vertretung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesamt-MAV kann jedoch vorher einen anderen Delegierten für die Moderation der Sitzung benennen.

7. Der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter, besitzt während der Dauer der Gesamt-MAV - Sitzungen das Hausrecht.

## **§9 Klausurtagung**

1. Einmal im Jahr führt die Gesamt-MAV eine Klausurtagung durch.
2. Die Dauer richtet sich nach der inhaltlichen Erforderlichkeit.
3. Die Klausurtagung ist eine Sitzung der Gesamt-MAV .

## **§ 10 Kostenübernahme der Arbeit in der Gesamt MAV**

1. Die Kostenübernahme für die Tätigkeit als Delegierter in die Gesamt-MAV regelt sich nach §17, Absatz 1 MAVO.
2. Jeder Delegierte ist verpflichtet, seine Arbeitszeit, die er für die Tätigkeit in der Gesamt MAV benötigt hat, zu dokumentieren.
3. Die Delegierten der Gesamt-MAV müssen Ihre Personal-, Sachmittel- und Reisekosten über Ihren Einrichtungsleiter abrechnen (siehe entsprechende Formblätter im Anhang dieser Geschäftsordnung).
4. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamt-MAV gelten die Bestimmungen der Reisekostenordnung des DiCV für die Diözese Passau.
5. Die entstandenen Personal-, Sachmittel- und Reisekosten werden durch den jeweiligen Einrichtungsleiter dem DiCV Passau in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Kostenübernahme der Arbeit des Vorstandes der Gesamt MAV**

1. Das Büro der Gesamt-MAV ist in der Zentrale des DiCV Passau, Steinweg 8, 94032 Passau.
2. Dem Vorstand der Gesamt MAV steht eine qualifizierten Freistellung von derzeit 150 v.H. einer Vollzeitkraft zu. Die Aufteilung der Freistellung innerhalb der Vorstands erfolgt in Absprache mit dem DiCV. Eine weitergehende Freistellung gemäß §15 Absatz 2 MAVO bleibt davon unberührt.
3. Zur Erledigung der Aufgaben steht dem Vorstand eine qualifizierte Sekretariatsstelle im Umfang von derzeit 25 v. H. einer Vollzeitkraft zur Verfügung.

## **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

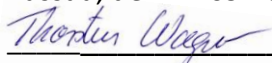
- 1.Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des §6, bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder der Gesamt MAV.
2. Die Errichtung, Auflösung und Aufgabenzuschreibung der Ausschüsse gemäß §6 bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Mitarbeitervertretungen der Gesamt-MAV des DiCV Passau

Passau, den 27.09.2018



Thorsten Wagner

Gesamt-MAV-Vorsitzender